

News, Tipps und Debatten zu rechtlichen Fragen rund um generative KI

August 2025

Liebe Leser*innen,

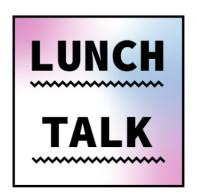
mit dem **Praxisleitfaden** zur KI-Verordnung, der am 10. Juli veröffentlicht wurde, legt die EU-Kommission eine ebenso umfangreiche wie komplexe Handlungshilfe für KI-Anbieter*innen vor. Sie hielt damit, wenn auch etwas verspätet, ein Versprechen und den selbst gesteckten Plan, Unternehmen, Institutionen und Organisation bei der Umsetzung der KI-Verordnung zu begleiten und zu unterstützen.

Doch was genau bietet der "Code of Practice" konkret an, wen genau betreffen die Vorgaben und welchen regulatorischen Nutzen soll er haben?

Auf diese und weitere Fragen gehen wir in dieser Ausgabe von **prompt/** ausführlich ein. Wir blicken auf die **Stellungnahmen** zum Praxisleitfaden von der GEMA, dem Zentrum für Digitalrechte und Demokratie oder vom Industrieverband Bitkom; Sie erfahren, dass das Regulierungsinstrument Praxisleitfaden zwar ungewöhnlich, für die EU aber nichts Neues ist; wir erläutern, was die ebenfalls jüngst vorgestellten **Guidelines der EU** für KI-Hersteller bedeuten; und Sie können nachlesen, was in Sachen KI-Verordnung als nächstes kommt und terminiert ist.

Bevor Sie sich aber in all das vertiefen, möchten wir Sie gerne auf eine Veranstaltung in eigener Sache hinweisen. Am 4. September führen wir – das Team des Begleitforschungsprojektes GenKI-IR – einen hochinteressanten Lunch-Talk durch. Wir erörtern das Thema KI und Haftung und freuen uns auf Impulsvorträge von Julia Smakman vom Ada Lovelace Institute und Prof. Dr. Martin Ebers von der Robotics & AI Law Society. Zudem werden wir erste Zwischenergebnisse unserer Untersuchungen zu rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz generativer KI vorstellen.





»Was, wenn was passiert?«

Generative KI, Haftung und Innovation

04.Sept.2025

13:00-14:00 Uhr



Informationen zum Ablauf des Lunch-Talks und den Link zur Anmeldung finden Sie weiter unten. Passend zum Thema haben wir Marieke Mattern und Dr. Jan-Philipp Günther-Burmeister interviewt. Sie berichten, welche Haftungsfragen ihnen als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt hinsichtlich der Nutzung und des Einsatzes von KI begegnen und wie sie damit umgehen.

Nun aber wünschen wir Ihnen, wie immer, eine erhellende Lektüre, Ihr **prompt/**-Team

Und wenn Ihnen unser Newsletter **prompt/** gefällt, sagen Sie's gerne weiter – Dankeschön :-)

prompt/ empfehlen

Wenn Sie den **prompt/**-Newsletter regelmäßig bekommen möchten, können Sie sich über diesen Button anmelden:

prompt/ bestellen

Ebenso freuen wir uns über **Themenvorschläge**, **Fragen oder Erfahrungen aus Ihrem beruflichen oder persönlichen Alltag mit generativer KI**.

Schreiben Sie uns eine E-Mail an prompt@irights-lab.de

Auf bald und mit besten Grüßen, Ihr **prompt/**-Team

/Inhalt

Monatsthema: KI-VO-Praxisleitfaden (Code of Practice)

- <u>Überblick & Basics</u> | Was Sie über den KI-VO-Praxisleitfaden wissen müssen
- Kritik & Lob | Stellungnahmen von GEMA, ZDD und Bitkom
- Code of Practice & Guidelines | Verhaltenskodex und Einordnungshilfe
- <u>Umsetzung der KI-VO</u> | Start für Aufsichtsbehörden, Pflichten für Allzweck-KI
- <u>Hintergrund</u> | Praxisleitfaden als Umsetzungshilfe kein neuer Ansatz der EU
- <u>Veranstaltung</u> | Informationen und Anmeldung zu unserem Lunch-Talk
 (Online) zu Haftungsfragen beim KI-Einsatz
- <u>Interview</u> | Marieke Mattern und Dr. Jan-Philipp Günther-Burmeister zu Status quo und offenen Fragen beim KI-Haftungsrecht in der EU |
- <u>Weiterlesen</u> | Copyright-Klage gegen KI-Hersteller droht zu eskalierteren |
 Nützlicher Leitfaden zur KI-Kennzeichnung | Studie zu KI-Versicherungen |
- <u>Über uns | Impressum</u>

/Monatsthema

Was Sie über den Praxisleitfaden zur Kl-Verordnung wissen müssen

Nach einem etwa elfmonatigen Entwicklungsprozess hat das European Al Office (Europäisches Büro für Künstliche Intelligenz) den sogenannten General-Purpose Al Code of Practice an die EU Kommission übergeben. Der Praxisleitfaden für Allzweck-KI-Modelle (General Purpose Al, kurz: GPAI) besteht aus drei Kapiteln – Transparenz, Urheberrecht sowie Sicherheit und Schutzmaßnahmen – und soll dabei helfen, die Vorgaben der KI-Verordnung in die Praxis umzusetzen.

Wie ist der Praxisleitfaden entstanden?

Das Büro für Künstliche Intelligenz hat in einem Multi-Stakeholder-Prozess etwa 1.000 Teilnehmende aus Industrie, Wissenschaft, Zivilgesellschaft sowie internationalen und EU-Regierungen in vier Arbeitsgruppen zusammengebracht. Geleitet wurden die Gruppen von 13 ausgewählten Expert*innen. In einem iterativen Prozess wurden mehrere Entwürfe erarbeitet, bis man sich schließlich auf die aktuelle Fassung einigte. Kritik am Prozess gibt es vor allem von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, die bemängeln, dass Industrie und Lobbyverbände zu großen Einfluss auf die

Was ist das Europäische Büro für Künstliche Intelligenz?

Das EU Al Office – zu Deutsch das Europäische Büro für Künstliche Intelligenz – soll die zentrale Anlaufstelle für die Umsetzung der KI-Verordnung auf europäischer Ebene werden. Das Büro ist innerhalb der Europäischen Kommission als Teil der Generaldirektion für Kommunikationsnetzte, Inhalte und Technologie angesiedelt. Etwa 140 Mitarbeitende unterschiedlicher Disziplinen werden dort in fünf sogenannten Referaten – also Abteilungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten – arbeiten. Das Büro soll vor allem überwachen, dass Anbietende von KI-Anwendungen – vor allem Allzweck-KI-Anwendungen (GPAI) – die Vorgaben der KI-Verordnung einhalten. Es soll Methoden und Mechanismen entwickeln um das zu überprüfen und Versäumnisse und Verstöße zu ahnden. Gleichzeitig soll es Anbietende dabei unterstützen, die KI-VO umzusetzen – etwa mithilfe von Praxisleitfäden. Das Büro ist jedoch nicht für die Umsetzung auf nationaler Ebene zuständig. Es soll die zuständigen nationalen Behörden beraten und sich auch international mit relevanten Organisationen zum Austausch über KI-Governance vernetzen.

Worum geht es konkret?

Der Leitfaden ist in erster Linie ein sogenanntes Compliance Tool – ein Werkzeug, um bindende Selbstverpflichtungen aufzustellen. Er soll Anbietenden von Allzweck-KI-Modellen, wie beispielsweise GPT-4, Gemini oder Mistral, dabei helfen, die Vorgaben der KI-Verordnung in die Praxis umzusetzen. Unternehmen oder Organisationen können ihn freiwillig unterzeichnen und sich damit selbst dazu verpflichten, die Vorgaben einzuhalten. Ihn zu unterschreiben soll Anbietenden vor allem zwei Vorteile bringen: Erstens, weniger administrativen Aufwand, um nachzuweisen, dass sie die Vorgaben der KI-VO einhalten. Für die Unterschreibenden gilt nämlich zunächst pauschal die Vermutung, dass sie dies tun. Für alle, die nicht unterschreiben, dürfte der Nachweis mit mehr bürokratischem Aufwand verbunden sein. Zweitens verspricht ein Bekenntnis zum Leitfaden eine positive Außenwirkung: Wer mitmacht, signalisiert Vertrauenswürdigkeit.

An wen richtet sich der Praxisleitfaden?

Grundsätzlich gilt der Code of Practice für alle, die Allzweck-KI-Anwendungen anbieten. Klassische Anbietende sind etwa große Player wie Mistral, OpenAl oder Anthropic. Aber auch kleinere Akteure fallen in diese Kategorie, sofern sie eigene KI-Modelle entwickeln und vertreiben oder bestehende KI-Modelle in ihre eigenen Produkte integrieren und sie unter eigenem Namen anbieten. Wer als Anbieter*in gilt und wer nicht, ist nicht immer ganz eindeutig. Der Übergang kann schleichend sein und muss teilweise im Einzelfall beurteilt werden. Für Unternehmen und andere Akteure, die KI-Modelle für eigene Zwecke einsetzen wollen, kann diese Unsicherheit herausfordernd sein. Denn: Für Anbietende gelten laut KI-Verordnung grundsätzlich

KI-Anbieter oder -Betreiber: Worin besteht der Unterschied?

Anbieter sind laut KI-Verordnung Unternehmen, die ein KI-Modell selbst entwickeln (beziehungsweise an der Entwicklung beteiligt sind), oder die ein bestehendes Modell in ein eigenes Produkt integrieren und unter eigener Marke vermarkten. Die reine Einbettung eines fremden KI-Systems, etwa in die eigene Website, reicht in der Regel nicht aus, um als Anbieter zu gelten.

Betreiber hingegen setzen KI-Systeme laut KI-Verordnung lediglich für interne Zwecke ein, ohne sie weiterzuentwickeln oder selbst anzubieten – zum Beispiel zur Prozessoptimierung oder im Kundenservice. Sie müssen die Systeme regelkonform nutzen, unterliegen aber nicht denselben Pflichten wie Anbieter.

Wichtig ist hier außerdem die Unterscheidung zwischen *KI-Modell* und *KI-System*. Ein Modell ist die Grundlage, auf dem ein KI-System aufbaut und ist alleine noch nicht funktionsfähig. Ein Beispiel: GPT4 ist das *KI-Modell* des Unternehmens Open AI, auf dem das *KI-System* ChatGPT aufsetzt beziehungsweise eingebettet ist.

Das *Modell* kann auch für andere *Systeme* genutzt werden. Gerade Allzweck-Modelle sind in vielen unterschiedlichen Kontexten einsetzbar. Weitere Erläuterungen zum Unterschied zwischen KI-Anbietern und KI-Betreibern enthält <u>dieser Beitrag (Härting)</u>.

Vorgaben sind nicht für alle Anbietenden gleich

Besonders zu beachten ist, dass nicht alle Vorgaben des Praxisleitfadens für alle Anbietenden gleichermaßen gelten. Anbietende von Open Source Modellen müssen sich beispielsweise nicht an die Vorgaben zur Transparenz halten – außer diese Modelle stellen ein systemisches Risiko dar (siehe obiger Text). Demgegenüber müssen die Vorgaben zum Schutz von Urheberrechten ausnahmslos alle Anbietenden einhalten. Die vorgegebenen Anweisungen zu Sicherheits- und Schutzmaßnahmen wiederum gelten lediglich für Anbietende besonders leistungsfähiger KI-Modelle, von denen "systemische Risiken" ausgehen können.

Als Grundlage der Risikoeinschätzung wird die Rechenleistung herangezogen, die für das Training eines Modells benötigt wurde. Übersteigt diese einen gewissen Schwellenwert, müssen die Anbietenden zusätzliche Auflagen erfüllen. Aktuell liegt dieser Wert laut Artikel 51 der KI-Verordnung bei 10²⁵ FLOP (Floating Point Operations). Die Zahl markiert, wie viele Rechenschritte es braucht, um ein Modell zu trainieren. Je höher die Zahl, desto rechenintensiver das Modell. 10²⁵ FLOPs bedeutet also, dass mindestens 10.000.000.000.000.000.000.000.000 Rechenschritte nötig waren, um ein Modell zu trainieren. Insgesamt fallen laut einer Untersuchung von Epoch Al vom Juni 2025 derzeit etwa 33 Modelle in diese Kategorie. Die Unterzeichnung des Kapitels zu Sicherheits- und Schutzmaßnahmen ist für alle, die

keine Modelle dieser Größenordnung entwickeln und anbieten, optional.

Was legt der Leitfaden fest?

Der Leitfaden ist in **drei Kapitel** unterteilt, die jeweils spezifische Maßnahmen für einen Wirkungsbereich beinhalten:

Transparenz: Anbietende verpflichten sich unter anderem zu dokumentieren, wie Trainings- und Testdaten beschafft wurden, welche Rechenleistung für das Training aufgebracht wurde und wie hoch der Energieverbrauch eines Modells ist. Die Verfasser*innen des Leitfadens haben ein Formular aufgesetzt, das die Unternehmen ausfüllen können und das es dem EU KI-Büro oder nationalen Prüfbehörden erleichtern soll, die Angaben der Anbietenden zu überprüfen. Außerdem gibt es nun ein sogenanntes "Trainingsdaten-Template". Darin sollen die Anbietenden angeben, welche Trainingsdaten für das Training ihrer Modelle genutzt werden. Das ist vor allem für Urheber*innen und Verwertungsgesellschaften interessant. Fraglich bleibt jedoch, wie detailliert diese Angaben sein werden. Der Leitfaden fordert lediglich eine "hinreichend detaillierte Zusammenfassung" der Trainingsdaten und bleibt damit recht unkonkret.

<u>Urheberrecht:</u> Insgesamt legt der Leitfaden <u>fünf Maßnahmen</u> fest, die Anbietende ergreifen sollen, um die Rechte von Urheber*innen zu schützen. Dazu gehört unter, keine Piraterie-Webseiten für Trainingsdaten zu crawlen, Rechtebeschränkungen im Sinne der <u>DSA-Richtlinie</u> einzuhalten oder Opt-Out Protokolle zu respektieren (zum Beispiel auf Basis einer robot.txt-Datei). Außerdem sollen ausreichende technische Maßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, dass KI-Modelle Outputs generieren, die Urheberrechte verletzen. Rechteinhaber*innen muss es zudem möglich sein, sich bei den Anbietenden zu beschweren.

Sicherheit und Schutzmaßnahmen: Hier sind die Vorgaben des Leitfadens am umfangreichsten. Anbietende müssen unter anderem fortlaufend protokollieren, wie sie mögliche Risiken und Schäden, die während der Entwicklung oder dem Einsatz eines GPAI-Systems entstehen können, identifizieren und bewerten – aber auch, wie sie den Risiken und Schäden entgegenwirken wollen. Diese Risikobewertung muss dem KI-Büro der EU vor Veröffentlichung eines Modells vorgelegt und alle sechs Monate aktualisiert werden. Die Liste der möglichen Risiken, die dabei beachtet werden müssen, umfasst unter anderem Cyberangriffe, schädliche Manipulationen oder künstlich erzeugte Nacktbilder, die auf Fotos echter Personen basieren. Außerdem müssen Anbietende interne Governance-Strukturen schaffen, die eine fortlaufende Risikobewertung ermöglichen und eine "gesunde Risikokultur" fördern.

Ab wann gilt der Leitfaden?

Der Leitfaden gilt seit seiner Veröffentlichung am 10. Juli 2025, muss aber noch von den EU-Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission gebilligt werden. Außerdem räumt die EU-Kommission den Unterschreibenden eine Schonfrist ein. Erst ab August 2026 sollen Sanktionen gegenüber den Unternehmen erfolgen.

Was bleibt offen?

Der Praxisleitfaden sorgt zwar in mancher Hinsicht für mehr Klarheit. Einige Maßnahmen bleiben allerdings ungeklärt, andere haben es nicht in die finale Fassung geschafft. Anbietende müssen zum Beispiel keine Notfallpläne mehr anlegen. Sie müssen also nicht mehr im Voraus festlegen, wie sie im Ernstfall mit Sicherheitsrisiken umgehen. Externe Prüfungen sind nicht vorgesehen. Anbietende überprüfen quasi selbst, ob sie die Auflagen des Praxisleitfadens wirklich einhalten, ohne dass ihre Angaben von Dritten oder der EU nochmal begutachtet werden müssten. Gleichwohl muss das KI-Büro der EU die Umsetzung der Vorgaben der KI-Verordnung durch die KI-Anbietenden überwachen und Versäumnisse ahnden.

Wer macht bereits mit?

Zu den bekanntesten Unterzeichnenden gehören bisher Unternehmen wie Mistral, OpenAl, Microsoft, Anthropic, Google oder Aleph Alpha. Da Aleph Alpha sich aus der Entwicklung von Allzweck-Kl-Modellen zurückgezogen hat, unterzeichnet das Unternehmen, eigenen Angaben zufolge lediglich die Leitfäden zu Transparenz und Urheberrecht. Auf der Webseite zum Code of Practice listet die EU-Kommission die Unterzeichnenden auf, Stand 11. August waren es 26 Unternehmen. Das Bekenntnis der Unterzeichnenden, insbesondere der bekannten Big Player, könnte ein Signal an weitere Unternehmen sein, sich dem Leitfaden ebenfalls anzuschließen. Es gibt aber auch Verweigerer: Der Facebook-Mutterkonzern Meta hat angekündigt, den Leitfaden nicht zu unterzeichnen, der Anbieter xAl will nur Teile des Codes unterzeichnen.

Wie wird der Leitfaden jenseits der Anbieter aufgenommen?

Die Reaktionen auf den Praxisleitfaden fallen bei Urheber*innen, Verwertungsgesellschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Verbänden gemischt aus, es gibt Lob für die umfangreichen Regulierungsansätze und Kritik an zu weichen Vorgaben. Wir haben einige Stellungnahmen erfragt und erhalten, um für Sie daraus die aus unserer Sicht relevanten Punkte zusammenzufassen:

Stellungnahme der GEMA

"Aus Sicht der Verwertungsgesellschaft für Musikrechte, der **GEMA,** fällt das Kapitel zum Urheberrecht im Praxisleitfaden insgesamt enttäuschend aus. Die darin enthaltenen Selbstverpflichtungen beschränken sich im Wesentlichen auf Vorgaben, zu denen KI-Anbieter ohnehin bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind. Entsprechend schätzen wir die praktische Relevanz des Texts als gering ein. Der vorliegende Praxisleitfaden sieht zudem keine wirksamen Anreize oder Verpflichtungen für KI-Unternehmen vor, aktiv auf die Kreativen und ihre Partner zuzugehen, um eine Zustimmung für die Nutzung ihrer Werke einzuholen und sie im Rahmen von Lizenzvereinbarungen angemessen zu vergüten. Vor diesem

Hintergrund ist aus unserer Sicht nicht davon auszugehen, dass der Praxisleitfaden einen wirksamen Beitrag zur Entstehung eines funktionierenden Lizenzmarkts für generative KI in Europa leisten wird – obwohl dies ein erklärtes Ziel der EU-Kommission ist. Eine wichtige Chance wurde hier leider vertan."

Anja Kathmann, Head of Berlin Office, GEMA

Stellungnahme der GEMA zum Praxisleitfaden zur KI-Verordnung

Aus der Stellungnahme des Zentrums für Digitalrechte und Demokratie

Laut dem kürzlich gegründeten Zentrum für Digitalrechte (ZDD) sei es dem Autorenteam des Praxisleitfadens gelungen, alle relevanten Pflichten für Allzweck-Kl-Modelle (GPAI-Modelle) für die unternehmerische Implementierung verständlich herunterzubrechen: "Sie haben den Standard der KI-Verordnung gegen den Druck der Tech-Lobby verteidigt – und nicht, wie teilweise befürchtet, weichgespült", schreibt Michael Kolain, Policy-Experte beim ZDD, in einer Stellungnahme (PDF). Der Code of Practice schaffe mehr Klarheit darüber, was das Gesetz von Anbietern und Betreibern verlange, wovon speziell kleinere und mittlere Unternehmen profitierten.

Das ZDD bewertet es positiv, dass der Praxisleitfaden noch rechtzeitig vor dem 2. August 2025 fertiggestellt wurde. Dadurch sei der ambitionierte Zeitplan weiter erreichbar, den die Big-Tech-Lobby schon länger zu torpedieren versuche. Die EU-Kommission könne die GPAI-Anbieter nun zu schnellen Umsetzungen drängen. Begrüßenswert sei, dass am Praxisleitfaden in einem umfangreichen Stakeholder-Dialog international renommierte Forscher:innen als Chairs aktiv beteiligt waren. Anders als andere Verhaltenskodizes sei der *Code of Practice* nicht einseitig aus der Feder von Unternehmen oder Verbänden entstanden. Er sei darauf angelegt und dafür geeignet, die rechtlichen Pflichten für GPAI-Anbieter bezüglich Trainingsdaten und Risikoabschätzung vollständig abzudecken sowie weitere relevante Aspekte für transparente und vertrauenswürdige generative KI-Modelle zu integrieren.

Das ZDD begrüßt, dass die Vorgaben im Praxisleitfaden an zahlreichen Stellen auf eine externe Kontrolle durch unabhängige Expert:innen setzen und diesen einen tiefen Einblick in die technische Funktionsweise der KI-Modelle ermöglichen würden.

Allerdings sollte der Stellenwert der Praxisleitfäden für GPAI-Modelle auch nicht überbewertet werden, so das ZDD. Etwa, weil sie auf Freiwilligkeit beruhen. Die Aufsichtsbehörden hätten nur wenige Befugnisse, um die Einhaltung effektiv zu kontrollieren und müssten sich weitgehend auf Berichte stützen, die die Anbieter selbst erstellen. Hinsichtlich Cybersicherheit und Urheberrecht gäbe es noch viele offene Fragen, die ein Praxisleitfaden nicht lösen könne. Auch dürfe der Praxisleitfaden kein Feigenblatt für regulierungsmüde Unternehmen sein. Das Al Office und das Al Board sollten ihre Aufgaben ernst nehmen und insbesondere Big Tech genau auf die Finger schauen.

Aus der Stellungnahme des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels

Für den Börsenverein des Deutschen Buchhandels sei der Praxisleitfaden ungeeignet, die Vorschriften zur Einhaltung des Urheberrechts in der KI-Verordnung sinnvoll umzusetzen: "Statt rechtskonforme und praxistaugliche Maßnahmen aufzuzeigen, schafft er Raum und Zeit für die Anbieter von KI-Modellen, sich an geltendem Recht vorbei zu mogeln", heißt es in einer <u>Stellungnahme vom 23. Juli 2025</u>. Für den Verein, der sich als Dachverband der Buchbranche sieht, würden insbesondere die im Praxisleitfaden formulierten Maßnahmen, die der Einhaltung des EU-Urheberrechts dienen sollen, unzureichend und daher wenig erfolgversprechend sein.

So würden die KI-Anbieter zwar verpflichtet, eine entsprechende Strategie zum Urheberrechtsschutz vorzulegen, doch fehle es an aussagekräftigen Leitlinien und an der Verpflichtung, diese Strategie auch zu veröffentlichen. Ohne Einblicke würde es jedoch schwerfallen, gegen etwaiges Missachten der Strategien Beschwerden einzulegen. Desweiteren vermisst der Börsenverein im Praxisleitfaden die Vorgabe zu Sorgfaltspflichten oder Haftung seitens KI-Betreibern bei der Verwendung von Datensätzen Dritter für das Training ihrer Modelle (also Daten, die nicht via Web-Scraping oder -Crawling gesammelt wurden, sondern etwa eingescannte Bücher).

Bei den Maßnahmen zur Anwendung von Opt-out-Lösungen, zu deren Einhaltung sich KI-Anbieter verpflichten sollen, kritisiert der Verein mehrere Punkte: Beispielsweise, dass ausschließlich das Protokoll "robot.txt" genannt sei. Diese Lösung sähen Rechteinhaber als unzureichend an, da sie auf Webinhalte beschränkt sei, sie möglicherweise die Sichtbarkeit von Online-Inhalten beeinträchtige und sie zudem derzeit nur von großen Technologieunternehmen unterstützt werde. Der Börsenverein bemängelt, dass im Praxisleitfaden nur solche Opt-out-Lösungen als gültig anerkannt werden, die von internationalen Normungsorganisationen verabschiedet wurden oder aus einem Prozess unter Beteiligung von KI-Anbietern hervorgegangen sind. Dies seien zusätzliche Anforderungen, die die EU-Urheberrechtsrichtlinie nicht vorsähe – vielmehr räume sie Rechteinhabern ausdrücklich das Recht ein, ihre Werke per Opt-out von der Nutzung für KI-Trainings auszunehmen. Hierfür gäbe es mehrere Lösungen, die in den Kreativbranchen derzeit besonders häufig verwendet würden, darunter auch welche, die die Europäischen Kommission als bewährte Verfahren ansähe.

Nach Ansicht des Börsenvereins sollte die einjährige Übergangsfrist für die Einhaltung des Praxisleitfadens, die den Unterzeichnenden gewährt wird, ersatzlos gestrichen werden. Für eine solche Übergangsfrist gäbe es keinerlei Rechtsgrundlage, sie verwässere die urheberrechtlichen Vorgaben der KI-Verordnung und schaffe Rechtsunsicherheit.

Weitere Stellungnahmen zum KI-VO Praxisleitfaden:

- Bitkom (10. Juli 2025)
- Initiative Urheberrecht (10. Juli 2025) (PDF)

Was will die EU-Kommission mit "Code of Practice" und "Guidelines" erreichen?

Verhaltenskodex und Einordnungshilfe für Anbieter von Allzweck-KI-Modellen

In der KI-Verordnung der EU nehmen die Pflichten und Auflagen, die Anbietende von sogenannten "KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck" einhalten müssen, ein ganzes eigenes Kapitel ein. Je nach Fähigkeiten, Wirkungsgraden und Risiken ihres KI-Modells müssen die Anbietenden unterschiedliche Dokumentations-, Informations- und Sicherheitsmaßnahmen ergreifen (siehe Artikel 51, 53 und 55 der KI-Verordnung). Um sie darin zu unterstützen, liefert ihnen der kürzlich erschienene Praxisleitfaden – der Code of Practice – Vorgaben, Anleitungen und Formulare: Es geht darin also darum, "wie" die Anbietenden diesen Pflichten nachkommen sollen (siehe Artikel 56 der KI-Verordnung). Diesem Verhaltenskodex können sie sich per Unterzeichnung anschließen – müssen sie aber nicht.

Offen bleibt darin jedoch, "wer" die rechtlichen Pflichten überhaupt einhalten muss, genauer gefragt:

- Welche Eigenschaften machen ein KI-Modell zu einem KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck, sodass die Anbietenden die KI-VO-Regeln befolgen müssen?
- Unter welchen Voraussetzungen können auch Betreiber*innen eines KI-Modells durch Modellanpassungen selbst zu Anbietenden werden?
- Für welche KI-Modelle und damit deren Anbieter*innen gelten welche Open-Source-bezogenen Ausnahmen?

Zur Behandlung dieser Fragen legte die EU-Kommission sogenannte Guidelines vor.

Sowohl die *Guidelines* als auch der *Code of Practice* sind generell als **Hilfestellungen der EU-Kommission** zu sehen, anhand denen sich geltendes Recht einhalten lässt.

Allerdings unterscheiden sie sich in wesentlichen Aspekten: So räumt die Kl-Verordnung den Anbietenden von Kl-Modellen eine gewisse Rechtssicherheit ein, sofern sie sich dem *Praxisleitfaden* anschließen und ihn umsetzen (siehe Artikel 53 Absatz 4 und Artikel 55, Absatz 2, der Kl-Verordnung).

Dieser Mechanismus gilt für die *Guidelines* nicht: Diese stellen lediglich eine **Rechtsmeinung** dar, sprich: Darin beschreibt die EU-Kommission, wie sie die Vorgaben der KI-VO auslegt – in diesem Fall bezogen auf die Einordnung handelnder Akteur*innen bei Allzweck-KI-Modellen. Zu dieser weder einfachen noch eindeutigen, aber für viele Akteur*innen bedeutenden Frage nach ihrer Rolle kann und wird es in absehbarer Zeit noch viele weitere Rechtsmeinungen geben, die von der der EU-Kommission abweichen. Diesbezügliche **Rechtssicherheit** ist in Zweifelsfällen erst in mehreren Jahren durch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs möglich.

/KI-Verordnung

Was seit dem 02. August 2025 gilt – und in den kommenden Monaten

Startschuss für Aufsichtsbehörden, Pflichten für Allzweck-KI-Modelle: Weitere Regeln der KI-Verordnung sind in Kraft getreten

Um Unternehmen und Verwaltungen ausreichend Zeit zu geben, ihre Abläufe an die EU-weite KI-Verordnung anzupassen und deren Vorgaben umzusetzen, tritt diese stufenweise in Kraft (siehe die <u>Februarausgabe von **prompt/**</u>). Über den dafür von der EU-Kommission gesetzten Zeitplan entstand bei vielen Akteur*innen vor einigen Wochen jedoch <u>Unsicherheit</u>, weil sich die Fertigstellung des Praxisleitfadens verzögerte. Nun ist klar: Nach den seit Februar geltenden Schulungspflichten und KI-Verboten **geht es im August 2025 in die nächste Umsetzungsphase**.

Die wichtigste Neuerung: Mit dem 02. August 2025 haben die **Aufsichtsbehörden** sowohl auf Ebene der Europäischen Union als auch in den Mitgliedsstaaten ihre Arbeit aufzunehmen. Das bei der EU-Kommission angesiedelte Büro für Künstliche Intelligenz (= Al Office) arbeitet bereits seit Anfang des Jahres. In Deutschland bemüht sich insbesondere die <u>Bundesnetzagentur</u> darum, den innovationsfördernden und koordinierenden Aufgaben einer nationalen Kl-Aufsichtsstelle genüge zu tun. Welche Aufgaben und Kompetenzen die Bundesnetzagentur aber genau erhalten wird, ist immernoch unklar: Weder die vorherige noch die aktuelle Bundesregierung konnten sich auf einen Kompromiss verständigen – obwohl bereits seit Dezember 2024 ein Referentenentwurf vorliegt. Insbesondere die Abgrenzung zu den Kompetenzen der Bundesdatenschutzbeauftragten ist wohl umstritten, aber auch die zum Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie zu den bereits existierenden Marktüberwachungsstellen der Länder. Angesichts der anstehenden Aufgaben sollte hier zeitnah eine Einigung erzielt werden.

Denn ab dem 02. August 2025 treten außerdem die Regelungen für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck in Kraft: Die Anbietenden von "Allzweck-KI-Modellen" müssen sicherstellen, dass sie für ihre Modelle verschiedene Dokumentations-, Transparenz- und Sicherheitspflichten erfüllen. Als Hilfestellung für die Umsetzung erarbeiteten drei Arbeitsgruppen – in engem Austausch mit Unternehmen und zahlreichen weiteren Akteur*innen – den seit 10. Juli vorliegenden Praxisleitfaden (siehe Artikel weiter oben). Um allen in Frage kommenden Unternehmen und Einrichtungen Zeit für Anpassungen an den KI-VO-Praxisleitfaden zu geben, hat die EU-Kommission eine Karenz zugesichert. Sie wird gegenüber jenen Unternehmen, die sich dem Praxisleitfaden anschließen und dessen Vorgaben umsetzen wollen, entsprechende Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen erst ab dem 02. August 2026 einleiten. Eine zusätzliche Umsetzungsfrist gilt für solche KI-Modelle, die vor dem 02. August 2025 auf den Markt gekommen sind: Diese müssen die rechtlichen Pflichten der KI-Verordnung erst ab August 2027 einhalten.

/Hintergrund

Vorbild aus dem Jahr 2018: Der "Code of Practice on Disinformation"

Ein Praxisleitfaden als Umsetzungshilfe – kein neuer Ansatz der EU-Kommission

Der Code of Practice (Praxisleitfaden) ist eine von mehreren in der KI-VO vorgesehenen "Hilfsmitteln", um Unternehmen, Organisationen und Institutionen dabei zu helfen, die rechtlichen Vorgaben der Verordnung umzusetzen. Dazu gehören unter anderem diese vier:

- Harmonised Standards (deutsch: harmonisierte Normen): werden bei den europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC erarbeitet und betreffen vor allem Hochrisiko-KI-Systeme
- **Guidelines** (deutsch: *Leitlinien*): von der Europäischen Kommission erarbeitete *Auslegungshilfen*
- Codes of Practice (deutsch: *Praxisleitfäden*, unpräzise übersetzt auch *Verhaltenskodizes*): von der Europäischen Kommission zusammen mit Unternehmen und Interessierten erarbeitete *Selbstverpflichtungen*
- Codes of Conduct (deutsch: *Verhaltenskodizes*): von Unternehmen ohne unmittelbare Mitwirkung der Kommission erarbeitete *Selbstverpflichtungen*

Weniger Überprüfungen, mehr Vertrauenswürdigkeit

Sich dem Praxisleitfaden (freiwillig) anzuschließen brächte für die Unterzeichnenden mit sich, dass die EU-Kommission sie weniger auf Einhaltung der diesbezüglichen KI-VO-Regelungen kontrolliert. Demgegenüber müssten Anbietende, die ihn nicht unterzeichnen, mit umfänglicheren Prüfungen rechnen. Der Praxisleitfaden ließe sich

demnach auch als eine, salopp formuliert, "Beglaubigung" für gutes, weil gesetzeskonformes "Benehmen" betrachten. Und das möge sich – so die Absicht der EU-Kommission – positiv auf die Vertrauenswürdigkeit der Anbietenden auswirken. Hingegen könnten jene, die ihn nicht unterzeichnen, an Reputation einbüßen.

Das Vorbild:

Der Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation

Diesen Regelungsansatz wählte die EU-Kommission schon einmal: 2018 ging es auf europäischer Ebene um die Bekämpfung von Desinformation im Netz. Als ein erster Entwurf des Digital Services Act (DSA) vorbereitet wurde, erarbeitete die "Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien" – dieselbe Stelle in der EU-Kommission, die jetzt für die KI-VO zuständig ist – zusammen mit großen Onlineanbietern den "Praxisleitfaden zur Bekämpfung von Desinformation" (englisch: Code of Practice on Disinformation).

In diesem verpflichten sich die Unterzeichnenden auf Vorgehensweisen und Mindeststandards, um der Verbreitung von Desinformation auf ihren Diensten und Plattformen entgegenzuwirken. Beispielsweise, indem die Verantwortlichen für Desinformation keine werbebasierte Finanzierungsmöglichkeit erhalten. Dieser Praxisleitfaden – oft mit dem Begriff "Verhaltenskodex" übersetzt – wurde zunächst von Unternehmen wie Facebook, Google, X und Mozilla unterzeichnet, bis 2020 traten ihm auch Microsoft und TikTok bei.

2022 und 2025:

Überarbeitung und Anerkennung als "Code of Conduct"

2022 – dem Jahr, in dem erste Teile des Digital Services Act in Kraft traten – überarbeiteten 34 Organisationen auf Vorschlag der Kommission den Code of Practice on Disinformation. Zu den Zielen gehörte, die auferlegten Verpflichtungen bereichs- und dienstspezifisch zu präzisieren, sowie die Zusammenarbeit mit Forschenden und Faktenprüfer*innen zu erleichtern. Mittlerweile haben 41 Unternehmen den Code of Practice 2022 unterzeichnet, neu hinzu kamen unter anderem Adobe und Twitch.

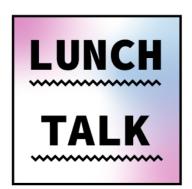
2025 wurde eine Brücke zwischen Digital Services Act und dem parallel entwickelten Code of Practice geschlagen: Die Europäische Kommission und das beratende Gremium für digitale Dienste erkennen ihn formal als "Code of Conduct" (der englische Begriff für Verhaltenskodex) im Sinne des Artikel 45 des Digital Services Act an. Spätestens mit diesem Schritt können die Unterzeichnenden des "Code of Practice 2022" sich der Kommission gegenüber darauf berufen, mittels dessen Einhaltung auch geeignete Risikominderungsmaßnahmen nach Digital Services Act vorgenommen zu haben.

Fazit: Regelungs-Instrumente Code of Practice und Verhaltenskodex scheinen sich zu bewähren

Wie sich anhand mancher Unschärfe bei den Begriffen Praxisleitfaden, Leitfaden und Verhaltenskodex zeigt, agieren unterschiedliche Ebenen in der EU sprachlich nicht immer einheitlich. Gleichwohl lassen sich die Aufnahme von *Codes of Practice* und *Codes of Conduct* in die Regelungen der KI-Verordnung – getreu dem Vorgehen beim DSA – durchaus perspektivisch interpretieren: Aus Sicht der EU scheint sich dieses Zusammenspiel aus rechtlichen Vorgaben, unternehmerischen Selbstverpflichtungen und Erleichterungen in der Rechtsdurchsetzung bewährt zu haben.

/Veranstaltung





»Was, wenn was passiert?«

Generative KI, Haftung und Innovation

04.Sept.2025

13:00-14:00 Uhr



Lunch-Talk (Online) mit Julia Smakman (Ada Lovelace Institute) und Prof. Dr. Martin Ebers (Robotics & Al Law Society; Universität Tartu) sowie dem GenKI-IR-Team

Bei diesem Lunch-Talk stellen wir zunächst die wesentlichen Zwischenergebnisse unseres Projekts **GenKI-IR – Innovation & Recht** vor und wollen dazu mit den Teilnehmenden ins Gespräch kommen.

In zwei kurzen Impulsvorträgen möchten wir uns außerdem den komplizierten Fragen rund um das Thema **KI-Haftung** widmen:

- Wer haftet, wenn beim Einsatz generativer KI ein Schaden entsteht?
- Wo beginnt und wo endet die Verantwortung, wenn generative KI zunehmend autonom agiert?
- Wie kann in einer komplexen Wertschöpfungskette aus Hersteller:innen, Betreiber:innen, Nutzer:innen, KI-Dienstleister:innen oder auch KI-Agenten Verantwortung zugewiesen werden?
- Wie kann ein regulatorischer Rahmen aussehen, der Klarheit schafft, ohne Innovation zu hemmen?

Wir freuen uns über die Beiträge zweier spannender Speaker:innen:

• Impuls: Prof. Dr. Martin Ebers | Präsident der "Robotics & Al Law Society" (RAILS) und Professor für IT-Recht an der Universität Tartu |

Grundlagen der KI-Haftung: Was greift, was fehlt?

 Impuls: Julia Smakman | Ada Lovelace Institute |
 KI-Agenten, Haftung und Lehren aus dem UK Automated Vehicles Act (Englisch mit deutschen Untertiteln)

• Moderation: Julia Nothnagel

Sie sind herzlich eingeladen, sich zu beteiligen und Ihre Fragen und Perspektiven einzubringen!

Datum: 04.09.2025

Uhrzeit: 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Ort: Online (Zoom)

Anmeldung: bis 03.09.2025 hier

Gebühr: kostenlos

/Nachfrage

"Eine EU-weite Harmonisierung des Kl-Rechts auch außerhalb des Produkthaftungsrechts wäre wünschenswert"

Marieke Mattern und Dr. Jan-Philipp Günther-Burmeister beschäftigen sich als IT- und Datenschutz-Rechtsanwältin und -Rechtsanwalt schon länger mit Haftungsfragen beim Einsatz von KI. Sie würden eine einheitliche europäische Haftungsregelung für KI begrüßen, weil dann die Risiken für die Beteiligten – insbesondere auch für Versicherer – voraussichtlich besser zu kalkulieren wären.





Marieke Mattern und Dr. Jan-Philipp Günther-Burmeister sind Rechtsanwältin und Rechtsanwalt mit Schwerpunkten auf IT- und Datenschutzrecht bei einer Kanzlei in Hannover.

Foto: Patrice Kunte

prompt/: Wie sehr prägen Fragen nach den möglichen Haftungsrisiken beim Einsatz von generativen KI-Systemen Ihren Arbeitsalltag als Anwält*innen?

Marieke Mattern: Bislang kommen unsere Mandant*innen primär mit Fragen zum rechtskonformen Einsatz von KI-Systemen in ihren Unternehmen zu uns und wünschen insbesondere die Erstellung von Richtlinien zum KI-Einsatz. Hierbei weisen wir auch auf die Anforderungen zur Vermeidung von Haftungsfällen speziell für Unternehmen hin. Daneben wird die Gestaltung von Nutzungsverträgen über KI-Systeme immer relevanter, bei denen es ebenfalls um Fragen zur Haftung der jeweiligen Vertragspartner geht.

Dr. Jan-Philipp Günther-Burmeister: Viele der Anfragen unserer Mandant*innen betreffen dabei nicht nur unmittelbar die mit dem Einsatz eines bestimmten Kl-Systems verbundenen Haftungsfragen, sondern auch Aspekte, die darüber hinausgehen: Beispielsweise können sich Schadensersatzansprüche ergeben, die aus Datenschutzverletzungen im Zusammenhang der Verwendung von Kl resultieren. Auch droht Leitungsorganen von Gesellschaften das Risiko einer Haftung gegenüber ihrer Gesellschaft oder unter Umständen sogar gegenüber Dritten, wenn eine Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der Einführung und der Nutzung von Kl-Systemen vorliegt.

prompt/: Wie groß ist das Haftungsrisiko wirklich – kann ich mir das nicht alles versichern lassen?

Marieke Mattern: Hier kommt es ganz darauf an, was mit der Versicherung vereinbart wurde. So können die Berufshaftpflichtversicherungen für Rechtsanwält*innen die Haftung für wissentliche Pflichtverletzungen vom Versicherungsschutz ausschließen. Hiervon wird in der Praxis häufig Gebrauch gemacht. Wenn Anwält*innen daher zum Beispiel wissentlich KI-generierte Inhalte übernehmen, ohne diese noch einmal einer eigenen Prüfung, insbesondere einem Faktencheck, zu unterziehen, müssen sie für hieraus resultierende Schäden in der Regel selbst haften.

Dr. Jan-Philipp Günther-Burmeister: Und dies gilt auch für andere Versicherungen. Obwohl es seit kurzer Zeit auch einige Versicherungen für "fehlerhafte KI" gibt, ist zu bezweifeln, dass eine solche Versicherung zahlen wird, wenn der Fehler nicht direkt auf die KI, sondern auf Versäumnisse des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist. Weiterhin ist aus versicherungs(-rechtlicher) Perspektive die Frage spannend, inwieweit möglicherweise eine "silent coverage" bestehen könnte. Gemeint ist ein "unbeabsichtigter" Versicherungsschutz für KI-Risiken, der sich aus herkömmlichen Sach- und Haftpflichtversicherungen ergeben kann, wenn KI-Risiken nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

prompt/: Welche Auswirkung hat es, dass die EU-Kommission den Entwurf der Kl-Haftungsrichtlinie zurückgezogen hat? Bestehen jetzt mehr Unsicherheiten?

Marieke Mattern: Die KI-Haftungsrichtlinie sah grundsätzlich "nur" Regelungen zur Beweiserleichterung für Nutzer vor. Etwa in Form von Offenlegungspflichten und

Kausalitätsvermutungen für Pflichtverletzungen der Anbieter. Hiervon waren auch nicht alle Pflichtverletzungen umfasst, aus denen eine mögliche Haftung resultieren könnte. Es wurde allerdings vermehrt diskutiert, ob die KI-Haftungsrichtlinie neben den (neuen) Regelungen des Produkthaftungsrechts überhaupt erforderlich war – meines Erachtens ein berechtigter Einwand. Aus dieser Sicht hat der Rückzug der KI-Haftungsrichtlinie wenig Auswirkungen.

Generell wäre eine EU-weite Harmonisierung des KI-Rechts auch außerhalb des Produkthaftungsrechts aber wünschenswert, da die Regelungen zum Schadensersatz in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten teils sehr unterschiedlich und unübersichtlich sind und daher hinsichtlich der Haftung außerhalb des deutschen Rechts in jedem Fall noch Rechtsunsicherheit herrscht. Hier wird sich aber erst in der Praxis zeigen müssen, in welchen Bereichen dies von Relevanz sein könnte. Dann könnte man sich auch fragen, ob nicht eine EU-Verordnung der richtige Weg zur Beantwortung von noch offenen Haftungsfragen sein könnte.

Dr. Jan-Philipp Günther-Burmeister: Der Vorteil einer einheitlichen europäischen Haftungsregelung für KI wäre, dass die Risiken für die Beteiligten – insbesondere auch für Versicherer – voraussichtlich besser zu kalkulieren wären. Ob dabei Offenlegungspflichten und Kausalitätsvermutungen tatsächlich die richtigen Instrumente sind, sei an dieser Stelle offengelassen.

/Weiterlesen

<u>Artikel und Quellen zu aktuellen Rechtsfragen</u> <u>bei generativer KI</u>

KI-Branche fürchtet größte jemals zugelassene US-Sammelklage zum Copyright.

Nachdem eine Klage von drei Buchautor*innen gegen das KI-Unternehmen Anthropic einen Teil-Erfolg vor Gericht erzielte, könnte eine darauf aufbauende Sammelklage den Streit womöglich eskalieren – und weitreichende Folgen für Anthropic und die gesamte KI-Branche haben. Diese hält mit juristischen Mitteln dagegen.

https://www.heise.de/news/KI-Branche-fuerchtet-groesste-jemals-zugelassene-US-Sammelklage-zum-Copyright-10515779.html

Leitfaden zur Kennzeichnung von KI-generierten Texten und Bildern.

Das Mittelstand-Digital Zentrum Berlin legt mit diesem Beitrag eine verständlich geschriebene und ausführliche Handreichung zum Thema Kennzeichnung von Klgenerierten Inhalten vor, ebenso informativ wie nützlich.

https://digitalzentrum-berlin.de/leitfaden-ki-generierte-inhalte-kennzeichnen

Going pro? Considerations for the emerging field of AI assurance

Wer kommt für Schäden auf, die auf den Einsatz von KI zurückzuführen sind? Diese Frage beschäftigt Gesetzgeber mit Blick auf das Produkthaftungsrecht, sowie Versicherungen, die Schutz bieten wollen. Was auf sie und auf zu Versichernde zukommt, beleuchtet die Untersuchung des Ada Lovelace Instituts (in englisch). https://www.adalovelaceinstitute.org/report/going-pro/

/Über uns | Impressum

Diesen Newsletter erstellen und produzieren wir, das <u>iRights.Lab</u>, im Rahmen des Forschungsprojekts *Generative KI – Innovation und Recht in Arbeitsprozessen (GenKI-IR)*, gefördert vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR).

Das Projekt hat zum Ziel, rechtliche und gesellschaftliche Rahmen zu beschreiben, mit denen Anwendungen generativer KI unterschiedliche Arbeitsprozesse sinnvoll unterstützen können. Gefördert durch:



Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Texte: Merlin Münch, Dr. Matthieu Binder, Henry Steinhau **Redaktion:** Henry Steinhau (verantwortlich), Merlin Münch

Mitarbeit und Lektorat: Solvejg Gunkel, Ella Jordan

Rechtehinweis: Alle Texte und Bilder stehen unter der offenen Lizenz <u>CC-BY 4.0</u>, außer die Porträts von Marieke Mattern und Dr. Jan-Philipp Günther-Burmeister,

Fotos: Patrice Kunte.

iRights.Lab GmbH

www.irights-lab.de

Oranienstr. 185

10999 Berlin

prompt@irights-lab.de

Tel: +49 30 40 36 77 230

Fax: +49 30 40 36 77 260

(iii)



Steuernr. 37/359/5262 | UStID DE311181302

Registergericht:

Amtsgericht Charlottenburg Nr. HRB 185640 B

Geschäftsführer*innen:

Philipp Otto, Dr. Wiebke Glässer